

Prüfungs- und Bestellungsordnung

Technische Organisation für Abwasser und Umwelt e.V.

Geltungsbereich:

Die vorliegende Prüfungs- und Bestellungsordnung gilt für die Stelle der

TOAU e.V. Fachkunde / Sachverständigen- Organisation

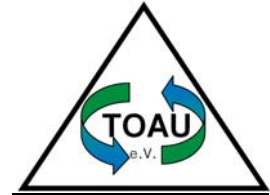
Und beschreibt im Allgemeinen die Prüfungs- und Bestellungsordnung für die einzelnen Zulassungsbereiche.

Bereich 1 Gilt für die Anerkennung als Fachkundiger / Sachverständiger gemäß der länderbestimmten Indirekteinleiterverordnung für den Bereich der von der Erlaubnisbefreiten / pflichtigen indirekter Einleitungen.

Bereich 2 (Erweiterung wenn erforderlich)

Nachfolgend einzeln oder gemeinschaftlich Prüfer genannt.

Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt werden und ist zeitlich befristet.



Inhalt:

Teil A:	Prüfung	3
	1. Prüfungsgegenstand	3
	2. Prüfungsausschuss	3
	3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	3
	4. Prüfung	5
	5. Zertifikate	6
	6. Rechtsmittel	6
Teil B:	Bestellung von Prüfern durch die Sachverständigenstelle	7
	1. Geltungsbereich	7
	2. Verfahren der Bestellung	7
	3. Bestellsakte	9
	4. Überwachung der Bestellung	9
	5. Erlöschen der Bestellung	9
Anlagen:		
	Anlage I: Grundlegende Prüfungsinhalte	10
	Anlage II: Kenntnisse und Fertigkeiten	12
	Anlage III: Gerätetechnische Kenntnisse	13



Teil A: Prüfung

1. Prüfungsgegenstand

Das Prüfungsverfahren bezieht sich auf die Prüfung der fachlichen Eignung von Personen, die als Prüfer der TOAU e.V. zugelassen werden sollen.

2. Prüfungsausschuss

Der zu bildende Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die als Prüferinnen und Prüfer mind. nach Indirekteinleiterverordnung zugelassen sind.

3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

3.1. Ausbildung und praktische Erfahrung

Die Prüferinnen und Prüfer müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Hochschul- oder Fachhochschuldiplom der Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder Meister. Oder Techniker Ausbildung im Bereich der Chemie, des Bauwesens, des Maschinenbaus oder Ausbildung zum Umwelttechniker oder Zertifizierter Kanalsanierungsberater und
- Mindestens fünfjährige hauptberufliche Erfahrung auf dem Gebiet von Planung, Errichtung, Wartung, Betrieb, technischer Beurteilung oder Prüfung von Abwasseranlagen des Prüfbereiches, soweit nicht im Rahmen der Indirekteinleiterverordnung andere Zeiten genannt sind.

3.2 Ausnahmeregelungen

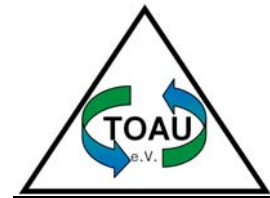
Mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde oder des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden, wenn die für die Prüftätigkeit ausreichende Ausbildung und Erfahrung nachgewiesen werden. Die Zustimmung der Anerkennungsbehörde ist vom Prüfungsausschuss zu beantragen und zusammen mit dem Prüfungsantrag vorzulegen.

3.3 Praktikerregelungen

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall (ausreichend dokumentierte Erfahrung vorausgesetzt) hiervon abgewichen werden, wenn die für die Prüftätigkeit ausreichende (schulische) Ausbildung nicht nachgewiesen werden kann. In diesem Fall würde mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde und vom Prüfungsausschuss eine zeitlich definierte Praktikerregelung vereinbart können.

Darüber hinaus muss der Antragssteller über eine geeignete einschlägige Erfahrung bei der Prüfung von Anlagen des Prüfbereiches verfügen, die zur Entwicklung von Fertigkeiten und zum Verständnis der Kenntnisse der jeweiligen Prüfbereiche beiträgt.

Eine beispielhafte Auflistung von Ausbildungsinhalten ist aus Anlage 2 ersichtlich.



3.2. Gerätetechnische Kenntnisse

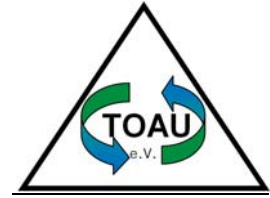
Der Antragssteller muss Kenntnisse zum Umgang mit den Geräten gem. Anlage 3 nachweisen.

3.3. Theoretische und praktische Ausbildung

Themen der im Zuge der Zulassung zur Prüfung nachzuweisenden Ausbildung sind:

Theoretische Ausbildung	Dokumentation / Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> - Satzung der sachverständigen Stelle - Arbeitsgebiete (Prüfbereiche) der sachverständigen Stelle - Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Abwasserverordnung, Indirekteinleiterverordnung, sowie – soweit für den Prüfbereich von Bedeutung – Baurecht, Abfallrecht - Regelwerke/Vorschriften benachbarter Bereiche, soweit für die Prüfung von Bedeutung - Regeln der Technik - Arbeitsschutz, Unfallverhütungsvorschriften - Aufbau und Funktion sowie Überwachung der Abwasseranlagen - Berechnen und Auslegen von Anlagenteilen - Stoffeigenschaften - Vorbereitung und Ablauf einer Ordnungsprüfung und einer technischen Prüfung - Dokumentation von Prüfergebnissen - Teilnahme an externen Fortbildungen - Selbststudium 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungs- und Tätigkeitsberichte - Ggf. Zwischenzeugnisse der Ausbildungsleiter - Teilnahmebescheinigungen von externen Seminaren

Praktische Ausbildung	Dokumentation / Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der Prüfgrundsätze bei konkreten Anlagenprüfungen (mit erfahrenen Prüfern) - Schrittweise selbständige Anlagenprüfungen - Messungen; Untersuchungen am Objekt - Prüfungen vor Inbetriebnahme - Wiederkehrende Prüfungen - Vor- und Abschlussbesprechungen - Kritische Beurteilung der eigenen Prüftätigkeit - Prüfbericht 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungs- und Tätigkeitsberichte - Tagesberichte - Eigene Prüfberichte - Beurteilung des Ausbildungsleiters, ob und wie die erworbenen Kenntnisse fach- und sachgerecht umgesetzt wurden



4. Prüfung

4.1. Antrag

Die Prüfung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen, wobei die Fähigkeitsnachweise bei zu bringen sind.

4.2. Erforderliche Nachweise

Prüffähige Nachweise gem. Nr. 3.1-3.3 über Schulbildung / Ausbildung des Antragstellers sowie über seine bisherige Praxis sind dem Prüfungsausschuss zusammen mit dem Prüfungsantrag vorzulegen.

4.3. Prüfungstermin und Prüfungsort

Prüfungstermin und Prüfungsort werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem Antragsteller bekanntgegeben.

4.4. Prüfungsablauf

Die Prüfung besteht aus einem mündlichen Teil und findet hauptsächlich über die Prüfung der Fähigkeitsnachweise statt.

Geprüft werden die fachlichen Kenntnisse sowie die Befähigung des Antragstellers, die Prüfung von Anlagen im Prüfbereich durchzuführen.
(zum Prüfungsinhalt siehe Anlage 1)

4.4.1. Mündliche Prüfung

Es wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, welche sich überwiegend auf die praktische Mängelerkennung und die Prüfberichtsgestaltung bezieht.

Für die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfanwärter eine Mindestzeitdauer von 15 Minuten vorgesehen werden.

Sofern die Prüfanwärter einzelne Fragen nur unzureichend beantworten, hat die Prüfungskommission die Möglichkeit, die Prüfungsdauer für den entsprechenden Prüfanwärter zu verlängern und weitere Fragen zu stellen.

Aufgrund dieser Prüfungsprotokolle entscheidet die Prüfungskommission im Anschluss an die mündliche Prüfung einvernehmlich, ob der Prüfanwärter die mündliche Prüfung bestanden hat oder nicht.



4.5. Prüfungsunterlagen

Sämtliche Prüfungsunterlagen werden bei dem Prüfungsausschuss aufbewahrt.

4.6. Regelung für bereits durch die Anerkennungsbehörde benannte Prüfer

Für einen Prüfanwärter, der bereits zwischen ein bis drei Jahre als Prüfer gemäß Indirekteinleiterverordnung gegenüber der zuständigen Behörde benannt ist und in dem jeweiligen Anhang tätig war, kann auf die mündliche verzichtet werden.

5. Zertifikate

Bei bestandener Prüfung wird dem Antragsteller Bestellsurkunde der TOAU e.V. ausgehändigt.

6. Rechtsmittel

Auf die Zulassung zur Prüfung besteht kein Anspruch, Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

Mit der Anmeldung erklärt sich der Antragsteller mit der Entscheidung des Prüfungsausschusses vorbehaltlos einverstanden.



Teil B: Bestellung von Prüfern durch die sachverständige Stelle

1. Geltungsbereich

- Sihe Seite 1

2. Verfahren der Bestellung

2.1. Bestellungs Voraussetzungen

2.1.1. Grundlegende Voraussetzungen für die Bestellung als Prüfer

Hierfür gelten die Anforderungen „Grundsätze für die Anerkennung ...“ in der jeweils aktuellen und länderspezifischen Fassung.

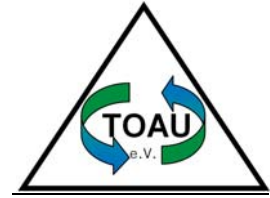
2.1.2. Fachliche Voraussetzungen

Es gelten allgemein die Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung, der Indirekteinleiter-Verwaltungsvorschrift und des Anerkennungsbescheids der jeweiligen Bundesländer.

Die fachlichen Voraussetzungen für den jeweiligen Prüfbereich sind Anlage 2 zu entnehmen.

Die fachlichen Voraussetzungen sind gegeben bei:

- a) Bestandener Prüfung gemäß Teil A und seither als Prüferin oder Prüfer tätig (ggf. unter Anleitung).
- b) Personen, die vor dem 01.07.2000 mindestens 3 Jahre für die SV-Stelle im jeweiligen Prüfbereich tätig waren, können nach Zustimmung der Anerkennungsbehörde auch ohne Prüfung gemäß Teil A als Prüferin oder Prüfer bestellt werden, wenn die gleichwertige Qualifikation durch die sachverständige Stelle nachgewiesen wird.
- c) Im Einzelfall kann nach Zustimmung durch die Anerkennungsbehörde die Bestellung ohne die erforderliche Prüfung gemäß Teil A erfolgen, wenn die entsprechende Eignung gemäß Anlage 2 nachgewiesen werden kann.
- d) Gleiches gilt, wenn der zu bestellende Prüfer zuvor bei einer anderen SV-Stelle bestellt und im Prüfbereich tätig war.



2.1.3. Formale Voraussetzungen

- Vollständige und bearbeitungsfähige Antragsunterlagen bezüglich Ausbildung, Qualifikation, beruflichem Werdegang, Prüfung etc.
- Erklärung der Unabhängigkeit, d.h. es besteht kein Zusammenhang zwischen künftiger Prüftätigkeit und anderen Leistungen, die im Sinne des Anerkennungsbescheids unzulässig sind.
- Amtliches Führungszeugnis
- Verpflichtungserklärung zur Führung eines Prüftagebuchs

2.2. Prüfung der Bestellungs Voraussetzungen

Die technische Leitung der sachverständigen Stelle prüft, ob die Voraussetzungen gemäß Nr. 2.1. vorliegen.

2.3. Dokumentation der Bestellungs Voraussetzungen

Die sachverständige Stelle dokumentiert das Verfahren der Bestellung und die vorgelegten Nachweise in einer für den Prüfer spezifischen Bestellungsakte mit folgenden Unterlagen:

- Antragsunterlagen mit den Nachweisen, der Indirekteinleiter-Verordnung entsprechend.
- Dokumentation über die Ausbildungs- und Prüfungsergebnisse bzw. –nachweise.
- Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der SV-Stelle und der Prüferin oder dem Prüfer (z.B. Anstellungsvertrag).
- Erklärungen und Bestätigungen gemäß Nr. 2.1.
- Sämtliche im Bestellungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

2.4. Bestellung

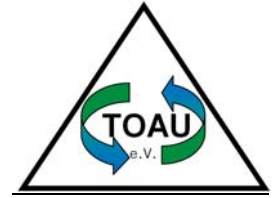
Die Bestellung erfolgt schriftlich durch den Leiter der SV-Stelle. Die Prüferinnen und Prüfer werden für bestimmte Prüfbereiche bestellt. Mehrfachbestellungen für den selben Prüfbereich durch mehrere SV-Stellen sind nicht möglich.

Die Prüfbereiche, für die die Prüferinnen und Prüfer durch die SV-Stelle bestellt werden, sind von der SV-Stelle entsprechend der Qualifikation der einzelnen Prüferinnen und Prüfer festzulegen.

Die für die Prüftätigkeit notwendige Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer muss für die Dauer der Bestellung sichergestellt sein. Ggf. ist die Bestellung zu befristen oder der Prüfbereich einzuschränken.

Die Bestellung ist in einem Bestellungsprotokoll zu dokumentieren, das insbesondere folgende Angaben enthält:

- Entscheidung über den Weg der Bestellung (mit/ohne Ausbildung, mit/ohne Prüfung)
- Festlegung der Prüfbereiche (ggf. Befristung/Einschränkung)



3. Bestellsakte

Für die jeweilige Prüferin oder den Prüfer ist eine Bestellsakte anzulegen und fortzuschreiben. Sie enthält:

- Unterlagen zum Nachweis der Bestellsvoraussetzungen gemäß 2.3
- Bestellsprotokoll
- Unterlagen zur Dokumentation der laufenden Überwachung

4. Überwachung der Bestellung

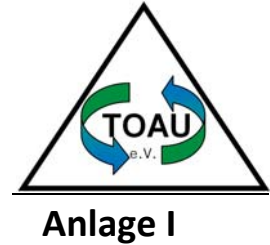
Die Technische Leitung führt eine Überwachung der Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer gemäß „Grundsätze für die Anerkennung von sachverständigen Stellen ...“ der bundeslandspezifischen Indirekteinleitungsverordnung durch.

Insbesondere überwacht die Technische Leitung der SV-Stelle die Gültigkeit des vom Prüfungsausschuss ausgestellten Prüfzertifikates.

5. Erlöschen der Bestellung

Die Bestellung durch die SV-Stelle erlischt bei:

- Bestellung durch eine andere SV-Stelle
- Auflösung der SV-Stelle
- Konkurseröffnung gegen die SV-Stelle
- Entzug der Anerkennung der SV-Stelle durch die Anerkennungsbehörde
- Auf Verlangen der Anerkennungsbehörde
- Aufhebung der Bestellung der Prüferin oder des Prüfers durch die SV-Stelle im Innenverhältnis
- Bei Tod des Prüfers



Grundlegende Prüfungsinhalte

I:

1. Grundsätzliches Gedankengut über die Abscheidetechnik

1.1. Einführung

Bedeutung der Vorbehandlung von Abwasser, das durch Leichtflüssigkeiten verunreinigt wird.

1.2. Betrieb von Leichtflüssigkeitsabscheidern

Ordnungsgemäße Überwachung, Leerung und Reinigung der Abscheider und Schlammfänge.

1.3. Entsorgung

Gefahrlose Beseitigung der abgeschiedenen bzw. abgesetzten Stoffe.

1.4. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Festlegung der Reinigungsintervalle bzw. bedarfsorientierte Entleerung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach den Normen der Reihe DIN 1999.

1.5. Gesetze und Vorschriften

Bedeutung und Anwendung nationaler und internationaler Vorschriften und Gesetze für die Bemessung, den Einbau und den Betrieb der Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen, Einhaltung der zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften.



2. Fachliche Fähigkeiten

2.1. Messmethode

Sachgerechter Umgang mit eingesetzten Prüfmitteln

2.2. Baulicher Zustand der Anlage

Beurteilung des allgemeinen Zustandes der Anlagen einschließlich Schachtaufbau (soweit im Betriebszustand erkennbar).

2.3. Elektrische Einrichtungen

Überprüfung der elektrischen Warnanlagen und Zusatzeinrichtungen.

2.4. Bemessung / Überhöhung

Überprüfung und Beurteilung der Dimensionierung der Abscheideranlage. Beurteilung der vorhandenen Überhöhung.

2.5. Selbsttätige Verschlusseinrichtungen

Beurteilung der Funktionstüchtigkeit der selbsttätigen Verschlusseinrichtung, sowie ggf. Tarierung des Schwimmers entsprechend der Dichte der Leichtflüssigkeit.

2.6. Koaleszenzmaterial

Beurteilung des Zustandes des eingesetzten Koaleszenzmaterials.

2.7. Betriebstagebuch

Überprüfung der Vollständigkeit der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch

3. Prüfbericht

Dokumentation der Einleitung und des Zustandes der Anlage gemäß:

- Prüfberichtsvorlage der TOAU e.V., Mängel- und Hinweisliste



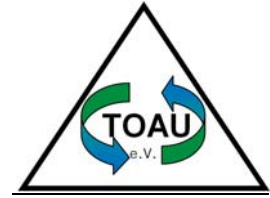
Anlage II

Kenntnisse und Fertigkeiten

II:

Der Antragsteller muss über eine geeignete einschlägige und nicht nur zeitweilige mindestens zweijährige praktische Erfahrung bei der Prüfung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen verfügen, die zur Entwicklung von Fertigkeiten und zum Verständnis in mehreren oder allen der nachfolgenden Bereiche beiträgt:

- Kenntnisse der einschlägigen Technischen Regeln im Bereich Abscheidetechnik (DIN 1986, DIN 19999, DIN 4281; DIN-EN 1610, DIN 4034, prEN 858)
- Kenntnisse über angewandte Messmethoden, sowie über den sachgerechten Umgang mit den eingesetzten Prüfmitteln;
- Kenntnisse über die Bau- und Funktionsweise von unterschiedlichen Bauarten von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (Benzin- und Koaleszenzabscheider) und Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen im Abwasser;
- Kenntnisse über die Funktionsweise von selbsttätigen Verschlusseinrichtungen und der Tarierung von Schwimmern;
- Kenntnisse über die Anforderungen an Wartung Betrieb und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN 1999 und über die bedarfsorientierte Entsorgung der Schlammfang- und Abscheiderinhalte gemäß EN 858 sowie die entsprechenden Voraussetzungen;
- Kenntnisse über die Funktionsweise von elektrischen Warnanlagen und Zusatzeinrichtungen und deren technische Anforderungen;
- Kenntnisse über den Austausch bzw. Reinigung von Koaleszenzmaterialien;
- Kenntnisse über die Bestimmung zur Überhöhung bei Abscheideranlagen;
- Kenntnisse über die Grundlagen zur Bemessung einer Abscheideranlage nach den unterschiedlichen Methoden;
- Grundkenntnisse über das Verfahren der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen;
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- Kenntnisse über Unfallverhütungsvorschriften (UVV) im Bereich Abwasserwesen;
- Grundkenntnisse über Umwelt- und Haftungsrecht sowie Umweltvorschriften;
- Grundkenntnisse über Probenahme und Probenahmemöglichkeiten;
- Grundkenntnisse über das nationale und europäische Abfallrecht



Anlage III

Gerätetechnische Kenntnisse

III:

Der Antragsteller muss Kenntnisse zum Umgang mit folgenden Geräten nachweisen:

- Funkenarmes Werkzeug
- Maßband / Messrad

- Geräte zur Absicherung des Verkehrsraumes
- Arbeitshilfen zur Schachtdeckelöffnung

- Einstiegssicherungsgerät
- Dreibaum aus Leichtmetall
- Auffanggurt

- Kopfleuchte, explosionsgeschützt
- Handleuchte, explosionsgeschützt
- Gaswarngerät

- Einrichtungen zur Probenahme
- Ölschichtdickenmessgerät
- Schlamm-dickenmessgerät
- Probenahme- und Messgeräte für die Dichtebestimmung der abgeschiedenen Leichtflüssigkeiten

- Geräte zur Dichtemessung von Behälter und Rohrleitungen
- Geräte für die Absperrung einzelner unterirdischer Behälter